

*98. Jahresbericht der
Schweizerischen Bankier
über das Geschäftsjahr
vom 1. April 2009 bis 3*

2009/2010

Jahresbericht

verschiedene Länder - darunter 19 EU-Mitgliedstaaten - kennen für die Besteuerung von Kapitalerträgen von natürlichen Personen ein System der Abgeltungs- oder Quellensteuer. Zinsen, Dividenden und je nachdem auch Kapitalgewinne auf Wertschriften werden steuerlich bei einer so genannten Zahlstelle erfasst.

Abgeltungssteuer: Privatsphäre der Kunden bleibt geschützt

Das Projekt Abgeltungssteuer stellt sowohl in der Finanzplatzstrategie 2015 der Schweizerischen Bankiervereinigung als auch in derjenigen des Bundes, welche im Dezember 2009 publiziert wurde, ein wichtiges Element dar. Erarbeitet wurde dieser Projektvorschlag in einem Gremium der Schweizer Banken.

Mit der Abgeltungssteuer soll erreicht werden, dass die bei Schweizer Banken hinterlegten Vermögen von im Ausland ansässigen Kunden mit den Steuergesetzen der entsprechenden Wohnsitzstaaten in Einklang stehen. Gleichzeitig soll die Privatsphäre dieser Kunden gewahrt werden.

Die Abgeltungssteuer bedeutet, dass die Steuerpflichtungen des Kunden gegenüber den Behörden seines Landes erfüllt werden und dass seine Privatsphäre gewahrt bleibt.

Auf Wunsch bietet die Schweiz europäischen Ländern somit das Inkasso einer Abgeltungssteuer auf Erträgen an, die auf Guthaben von im Ausland domizilierten Kunden anfallen. Diese Steuer soll durch die Bank als Zahlstelle erhoben werden und der Steuerbehörde des Wohnsitzstaates des Kunden zugutekommen. Im Gegenzug verlangt die Schweiz einen diskriminierungsfreien Zugang zu den Finanzmärkten der betroffenen Länder nach dem jeweiligen nationalen Recht.

Die Abgeltung bedeutet also,

- dass die Steuerpflichtungen des Kunden/Steuerpflichtigen gegenüber den Behörden seines Landes erfüllt werden. Es ist somit nicht erforderlich, das Vermö-

gen und die Kapitalerträge des Kunden/Steuerpflichtigen den Steuerbehörden zu melden.

- dass die Privatsphäre des Kunden gewahrt werden kann. Die Frage des automatischen Informationsaustauschs wird somit hinfällig. Die Abgeltungssteuer ermöglicht den Kunden aber trotzdem, alternativ ein Meldeverfahren zu wählen, wenn sie dies wünschen.

Funktionsweise

Unter Berücksichtigung der Anforderungen des lokalen Steuerrechts schliesst die Schweiz mit interessierten Drittstaaten bilaterale Verträge ab, nach welchen die Vermögenswerte von Kunden mit Wohnsitz in den Vertragsstaaten durch eine in der Schweiz domizilierte Zahlstelle erfasst und abgeführt werden. Die Schweiz bietet hierzu ein modulares System an, welches auf der EU-Zahlstellensteuer aufbaut (Modul 1). Zusätzlich erfasst es über weitere drei Module die Dividenden (Modul 2), die kollektiven Kapitalanlagen (Modul 3) und den Kapitalgewinn (Modul 4). Sofern gefordert, berücksichtigt es auch das Vermögen (Modul 5).

Die Abgeltungssteuer ist über die Zahlstelle, also die kontoführende Stelle, einzuziehen.

Auf Basis der im Wohnsitzstaat der Kunden geltenden Sätze erhebt sie die jährlich anfallenden Steuern auf den bei der Schweizer Bank hinterlegten und verwalteten Vermögen der Kunden und führt sie an die Eidgenössische Steuerverwaltung («EStV») ab – ohne Nennung des Namens, lediglich unter Bekanntgabe des Domizillandes.

Mit der Erhebung einer Abgeltungssteuer gelten die in der Schweiz bei einer Bank hinterlegten Vermögenswerte für den Kunden als definitiv veranlagt.

Das Modell steht grundsätzlich auch Vertragspartnern mit progressiven Steuersätzen offen. Bedingung ist aber, dass dabei ein Einheitssatz angewendet wird. Die Umsetzung einer progressiven Erfassung wäre technisch kaum möglich.

Gemäss Vorgabe des Domizillandes werden über die vier Module sämtliche Kapitalerträge wie Zinsen, Dividenden, Erträge kollektiver Kapitalanlagen und Kapitalgewinne auf allen vom Kunden gehaltenen Vermögenswerten erfasst. Das Gleiche gilt für Vermögenswerte, die über Strukturen gehalten werden, an denen der Kunde wirtschaftlich beteiligt ist. Die EStV wird dem zuständigen Domizilland anschliessend einmal jährlich die Gesamtsumme der erhobenen Steuerbeträge zukommen lassen. Hier kommt das Verfahren zur Anwendung, welches zwischen der Schweiz und der EU im Rahmen des Zinsbesteuerungsabkommens festgelegt worden ist.

Mit Erhebung der Steuer im Sinne einer Abgeltungssteuer gelten die in der Schweiz bei einer Bank hinterlegten Vermögenswerte für den Kunden als definitiv veranlagt. Das heisst, der Kunde selbst braucht die betroffenen Vermögenswerte nicht in

der Steuererklärung aufzuführen. Auf Anfrage erhält er für die abgeführten Steuerbeträge von der Zahlstelle jährlich einen entsprechenden Steuerausweis.

Nach Ablauf der im Domizilland geltenden Verjährungsfristen kann der Kunde die Gelder als «tax-compliant» und somit als vollumfänglich deklariert betrachten. Dieser Nachweis sollte ihm aufgrund der von der Zahlstelle ausgestellten Steuerausweise möglich sein. Ansonsten wäre die Abgeltungssteuer mit einem Element für die Vergangenheit zu ergänzen.

Die einzelnen Module

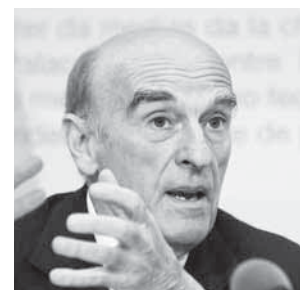
Modul 1 – Zinsen

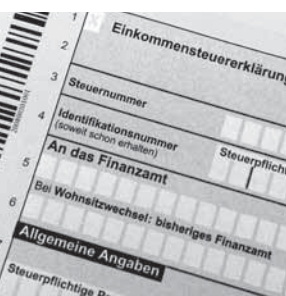
Für die Erhebung der Zinsen gelten die Bestimmungen des EU-Zinsabkommens vollumfänglich. Für EU-Mitglieder ändert sich entsprechend nichts. Das Modul 1 wird heute schon im Rahmen des Zinsbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der EU angewandt.

Damit die anderen Module auf dem Zinsbesteuerungsabkommen aufbauen können, sollte dieses grundsätzlich so beibehalten werden. Hingegen ist für den Steuerrückbehalt die Abgeltungswirkung zu vereinbaren. Ein weiterer Vorbehalt besteht im Bereich des anwendbaren Steuersatzes: Dieser müsste im Rahmen der Anpassung des EU-Zinsbesteuerungsabkommens (ab dem Jahr 2011) von 35 Prozent auf den lokalen Satz des Vertragsstaates gesenkt werden. Den Anteil auf Bundesebene gilt es eventuell zusammen mit den anderen Modulen ebenfalls anzupassen.

Modul 2 – Dividenden

Das Zinsbesteuerungsabkommen wird zusätzlich auch auf die Dividendenzahlungen ausgeweitet. Die Prinzipien von Modul 2





sind heute bereits im Rahmen des amerikanischen Qualified-Intermediary-Vertrages bekannt. Eine Ausweitung auf Aktien wäre mit vertretbarem Aufwand zu erreichen.

Quellensteuern auf ausländischen Titeln werden von der Zahlstelle mitberücksichtigt und verrechnet.

Modul 3 – Kollektive Kapitalanlagen

Der Einfachheit halber werden kollektive Anlagen über ein spezielles Modul abgedeckt. Deren steuerliche Erfassung muss unter dem Aspekt der Vereinfachung auf der Basis von bilateralen Verhandlungen detailliert werden. Es sollte das Ziel sein, einen Vorschlag zu präsentieren, der einfach zu handhaben ist und möglichst die Anforderungen aller Länder berücksichtigt.

Die Implementierung der Abgeltungssteuer wird den Finanzsektor zwischen CHF 300 und 500 Mio. kosten.

Kollektive Anlagen werden entweder über ihre Auszahlung oder über den realisierten Gewinn bzw. Verlust (Δ NAV) steuerlich erfasst. Es gilt dabei der Grundsatz der Transparenz. Kann eine kollektive Anlage in der Abrechnung an den Kunden den Anteil der Zinsen und Dividenden vom Gewinn bzw. Verlust unterscheiden, darf ein speziell ausgewiesener Kapitalverlust mit dem Kapitalgewinn verrechnet werden. Verluste auf intransparenten Anlagen hingegen lassen sich nicht verrechnen.

Ausschüttende Fonds werden grundsätzlich auf Basis der Auszahlung erfasst – unabhängig davon, ob diese Zinsen, Dividenden, Einkommen aus Derivaten oder Kapitalgewinnen zum Inhalt haben. Beim Verkauf oder bei Teilrückzahlung wird der erzielte Gewinn bzw. Verlust erfasst.

Thesaurierte Fonds werden beim Verkauf, das heisst bei der Realisierung eines allfälligen Gewinnes oder Verlustes, erfasst. Analog gelten Teilrückzahlungen als Gewinn.

Modul 4 – Kapitalgewinne und -verluste

In Italien wird der Kapitalgewinn heute direkt über ein Treuhandunternehmen erhoben und abgewickelt. In Deutschland sind es die Banken, welche diese Dienstleistung übernehmen. Grundsätzlich sind hier die technischen Instrumente schon auf dem Markt erhältlich.

Neben der Erhebung auf den Zins- und Dividendenzahlungen ermittelt die Zahlstelle beim Verkauf der einzelnen Instrumente den Gewinn auf dem Konto des Kunden und behält die anfallende Steuer ein. Bei Geschäften, aus denen dem Kunden ein Verlust resultiert, wird dieser mit dem Gewinn aus anderen Geschäften verrechnet. Eine Verrechnung von Dividenden/Zinsen mit Kapitalverlusten findet hingegen keine statt.

Im Falle eines negativen Saldos, sprich eines im Veranlagungsjahr ausgewiesenen Nettoverlustes, schreibt die Zahlstelle dem Kunden einen Steuervortrag gut. Dieser ist über einen gewissen Zeitraum hinweg – zum Beispiel über drei oder fünf Jahre – mit zukünftigen Gewinnen verrechenbar.

Für die Bemessung der Steuer auf einzelnen Produkten bestehen schon heute von Land zu Land unterschiedliche Ansätze. Für die Schweizer Banken ist ein einheitlicher Ansatz, der beispielsweise den Gewinn auf den einzelnen Produkten auf Basis der geltenden Marktpreise bzw. des Durchschnittspreises (Net Asset Values) oder der effektiven Ausschüttung ermittelt, eine Bedingung.

Für komplex strukturierte Produkte gilt ein transparenter Ansatz. Ist der Emittent des Produktes in der Lage, die Zinsen einer Prämie und/oder eines Marktwerts aufzuzeigen, kann er eine entsprechende Trennung auf der Ebene des Produktes vornehmen bzw. zur Verrechnung bringen. Ist das Produkt nicht transparent, werden sämtliche Zahlungen über das Modul 1 (Zinsen) erfasst.

Modul 5 – Vermögen

Gewisse Länder kennen eine Vermögenssteuer. Diese liesse sich per 31. Dezember jedes Jahres direkt auf dem Vermögensstand der Kunden erheben und anonym abführen. Bei einer allfälligen progressiven Besteuerung des Vermögens müsste idealerweise eine Flat Rate zur Anwendung kommen.

Kostenfrage

Erste Schätzungen haben ergeben, dass die Implementierung der Abgeltungssteuer den Finanzsektor zwischen CHF 300 und 500 Mio. kosten wird. Kosteneinsparungen und eine Verringerung des Implementie-

rungsaufwandes könnten mit Branchenlösungen erreicht werden. Um zu eruieren, wie eine mögliche technische Umsetzung in Form eines Softwareprogramms aussehen könnte, welches die Abgeltungssteuer für die verschiedenen vom Kunden gehaltenen Finanzprodukte berechnet, ist die Schweizerische Bankiervereinigung im Gespräch mit externen Stellen. Des Weiteren wird auch die Möglichkeit des Outsourcings mit diversen Anbietern diskutiert. Die bislang geführten Gespräche sind posi-

Nach einem anfänglichen Aufwand sollte die Abwicklung der Abgeltungssteuer keine allzu grossen Umtriebe für die Finanzinstitute mehr mit sich bringen.

tiv verlaufen und haben gezeigt, dass es den Finanzintermediären möglich sein sollte, entweder eine Applikation bei sich einzubinden oder aber die Abrechnung extern durchführen zu lassen. Nach einem anfänglichen Aufwand sollte die Abwicklung – ähnlich wie bei der EU-Zinsbesteuerung – keine allzu grossen Umtriebe für die Finanzinstitute mehr mit sich bringen.